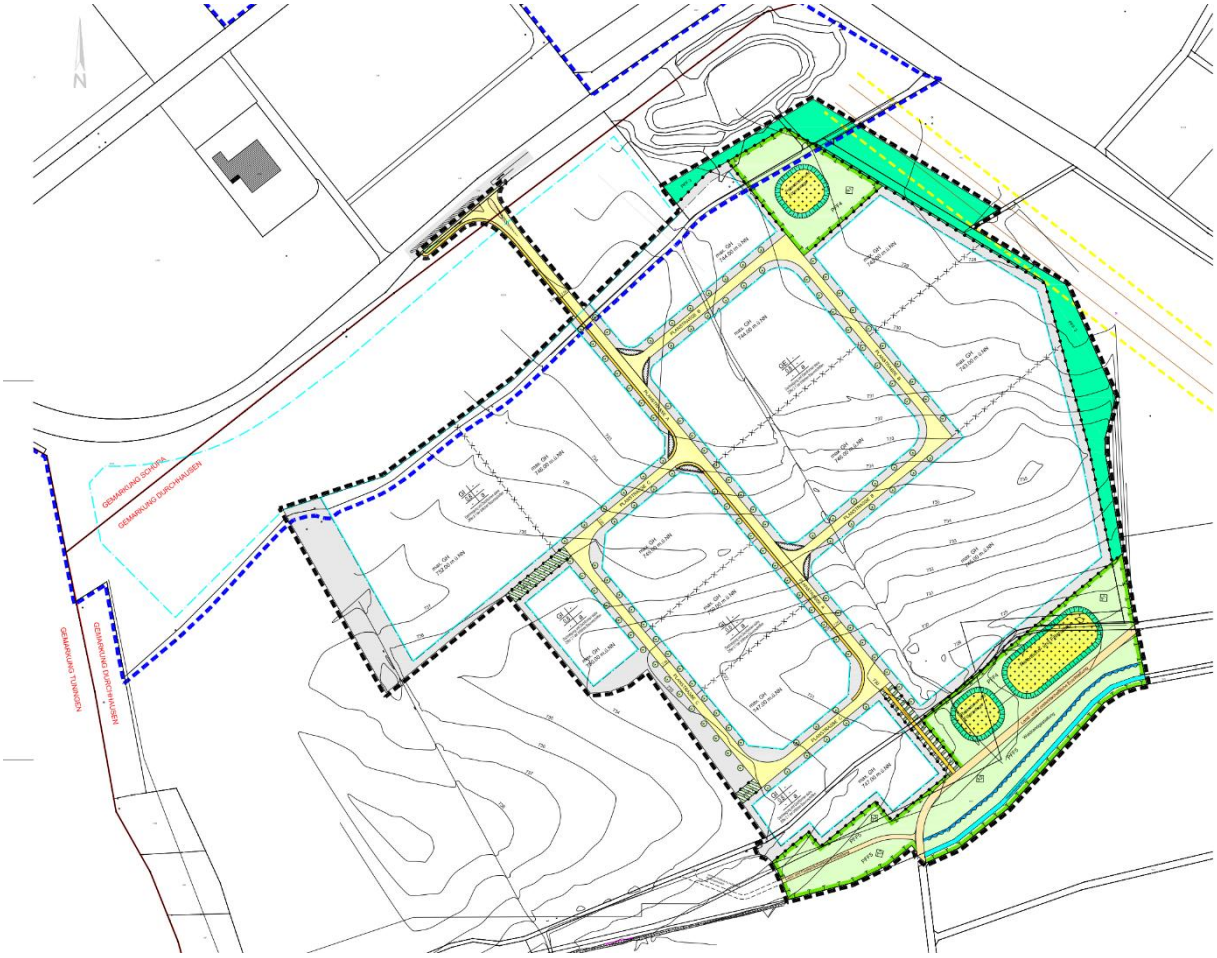
Verwaltungsgemeinschaft Trossingen

Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung im Internet gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB des erneuten Entwurfs der Neuaufstellung des Bebauungsplans Interkommunales Gewerbegebiet Neuen III mit örtlichen Bauvorschriften

Der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Neuen hat am 15.09.2026 in öffentlicher Sitzung den erneuten Entwurf für die Neuaufstellung des Bebauungsplans Interkommunales Gewerbegebiet Neuen III mit örtlichen Bauvorschriften gebilligt und die erneute Veröffentlichung im Internet gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplans Interkommunales Gewerbegebiet Neuen III mit örtlichen Bauvorschriften des Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Neuen befindet sich auf Gemarkung Durchhausen und schließt im Norden direkt an das bestehende Interkommunale Gewerbegebiet Neuen II an. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 22,9 ha. Die Abgrenzung des Plangebietes kann der beigefügten Planzeichnung entnommen werden. Maßgebend ist der zeichnerische Teil des erneuten Entwurfs der Neuaufstellung des Bebauungsplans Interkommunales Gewerbegebiet Neuen III vom 15.09.2026.



Der erneute Entwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplans Interkommunales Gewerbegebiet Neuen III vom 15.09.2026 mit örtlichen Bauvorschriften mit Begründung vom 15.09.2026 einschließlich Umweltbericht vom 20.05.2026 sowie die nach Einschätzung der Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können im Internet auf der Homepage

der Stadt Trossingen

https://www.trossingen.de/leben-wohnen/bauen-entwicklung/bebauungsplaene

und der Gemeinde Durchhausen

https://www.durchhausen.de/Aktuelles/Oeffentliche-Bekanntmachungen

im Zeitraum vom 28.09.2026 bis einschließlich 30.10.2026

eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die oben genannten Unterlagen während der üblichen Öffnungszeiten bei der

- Stadtverwaltung Trossingen, Außenstelle Händelstraße 16, 78647 Trossingen (EG, Flur)

und der

- Gemeindeverwaltung Durchhausen, Dorfstraße 51, 78591 Durchhausen

eingesehen werden. Die in den planerischen Festsetzungen in Bezug genommenen DIN-Vorschriften können zusammen mit den Bebauungsplanunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Übermittlung soll elektronisch an die Mailadresse

bauleitplanung@trossingen.de

erfolgen, kann aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen, Baurechtsamt, Christian-Messner-Str. 2-6, 78647 Trossingen und der Gemeindeverwaltung Durchhausen, Dorfstraße 51, 78591 Durchhausen, vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird ebenfalls unter obigen Links in das Internet eingestellt.

Nach Einschätzung des Zweckverbande Interkommunales Gewerbegebiet Neuen wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen werden in das Internet eingestellt, bzw. liegen mit aus:

Im Rahmen der Offenlage eingegangene, umweltbezogene Stellungnahmen:

- Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Raumordnung vom 03.01.2022
- Regierungspräsidium Freiburg – Körperschaftsforstdirektion vom 02.02.2022
- Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg vom 31.01.2022
- Landratsamt Tuttlingen vom 27.01.2022
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg vom 31.01.2022

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Zum Schutzgut Mensch
- keine wesentlichen Stellungnahmen

2. Zum Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biotope
- hinsichtlich Vorkommen und Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten
- hinsichtlich der Erforderlichkeit von Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen und Artenschutz-Ausgleichsmaßnahmen
- hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung
- zur Betroffenheit von Schutzgebieten und -objekten und Biotopverbunden
- zu Umweltauswirkungen und dem naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Ausgleichsbedarf
- hinsichtlich des Waldzustands und erforderlichen Waldumwandlungsverfahren und der Betroffenheit von Waldbiotopen
- hinsichtlich der Betroffenheit des Vogelschutzgebietes „Baar“
- hinsichtlich der Summationswirkung mit in der Nähe befindlichen Bebauungsplänen

3. Zum Schutzgut Boden
- hinsichtlich der Auswirkungen durch Versiegelung und Verlust von Bodenfunktionen

4. Zum Schutzgut Wasser
- hinsichtlich von Oberflächengewässern und naturnahen Gewässern

5. Zum Schutzgut Klima / Luft
- hinsichtlich der Auswirkungen auf das Mikro- und Lokalklima

6. Zum Schutzgut Erholung / Landschaft
- keine wesentlichen Stellungnahmen

7. Zum Schutzgut Fläche
- hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme und zum Flächenbedarf und Eingriffsminimierung

Trossingen, den 17.09.2026

Gez. Susanne Irion
Vorsitzende Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Neuen